

Im September 2009

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Unternehmer

Schuldzinsenabzug: Kurzfristige Einlagen über den Jahreswechsel sind ein Gestaltungsmissbrauch

Die kurzfristige (fremdfinanzierte) **Mittelzuführung kurz vor Jahresende** und die **Rücktransferierung unmittelbar nach Jahresbeginn** ist aus Sicht des Finanzgerichts Baden-Württemberg ein **Gestaltungsmissbrauch**, da diese Vorgehensweise nur der Umgehung des Schuldzinsenabzugsverbots dient.

Nach einer Vorschrift im Einkommensteuergesetz **wird der betriebliche Schuldzinsenabzug begrenzt**, wenn Überentnahmen getätigt werden. Privat veranlasste Schuldzinsen stellen von Beginn an keine Betriebsausgaben dar und sind daher nicht von der Regelung betroffen. **Folgende Grundsätze** sind zwingend zu beachten:

- Wenn **Überentnahmen** getätigt werden, ist ein Teil der Schuldzinsen nicht als Betriebsausgaben abziehbar. Überentnahmen fallen an, wenn die Entnahmen eines Jahres über dem Jahresgewinn und den getätigten Einlagen liegen.
- 6 % dieser Überentnahmen sind als **nicht abziehbare Betriebsausgaben** zu behandeln.
- **Überentnahmen der Vorjahre** werden zu den laufenden Überentnahmen addiert und **Unterentnahmen der Vorjahre** von den laufenden Überentnahmen abgezogen.

- Zinsen bis zu 2.050 EUR (**Sockelbetrag**) sind uneingeschränkt als Betriebsausgaben abziehbar.
- Von der Abzugsbeschränkung ausgenommen sind Schuldzinsen, die aus Darlehen zur **Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens** resultieren.

Um seine Überentnahmen zu minimieren, führte ein Steuerpflichtiger seinem betrieblichen Girokonto jeweils kurz vor Jahresende **fremd finanzierte Geldmittel** zu, die er wenige Tage später – nach Eintritt des Jahreswechsels – wieder auf sein privates Girokonto zurücktransferierte. Das Finanzgericht Baden-Württemberg würdigte die Vorgehensweise als Gestaltungsmissbrauch, sodass die kurzfristigen Mittelzuführungen steuerlich unberücksichtigt blieben.

Die Gestaltung ist unangemessen, da sie **keinem wirtschaftlichen Zweck dient** und lediglich auf eine Steuerminderung abzielt. Es gibt keinen vernünftigen außer-

Abgabetermin

für den Termin 12.10.2009 = 12.10.2009
(UStVA, LStAnm)

Zahlungstermin

bei **Barzahlung**
für den Termin 12.10.2009 = 12.10.2009
(UStVA, LStAnm)

bei **Scheckzahlung**
für den Termin 12.10.2009 = 9.10.2009
(UStVA, LStAnm)

Zahlungs-Schonfrist

bei **Überweisungen**
für den Termin 12.10.2009 = 15.10.2009
(UStVA, LStAnm)

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

07/08	12/08	3/09	7/09
+3,3 %	+1,1 %	+0,5 %	-0,6 %

steuerlichen Grund, dem Betrieb für wenige Tage Geld zuzuführen, wenn die Überziehung durch ein privates Girokonto teuer finanziert wird. Dies rechnet sich nur, wenn man die beabsichtigte Steuerminderung einbezieht.

Da **Revision zugelassen** wurde, bleibt abzuwarten, ob sich der Bundesfinanzhof der Ansicht des Finanzgerichts anschließt.

FG Baden-Württemberg vom 18.3.2009, Az. 2 K 160/06, unter www.ifww.de, Abruf-Nr. 092444

Für Unternehmer

Umsatzsteuervorauszahlungen: Abflussprinzip wird auf den Kopf gestellt

Umsatzsteuervorauszahlungen sind am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldezeitraums fällig. Da sie als **regelmäßig wiederkehrende Ausgaben bzw. Einnahmen** behandelt werden, gilt für Einnahmen-Überschuss-Rechner die **Zehn-Tages-Regel** des Einkommensteuerrechts. Somit werden Umsatzsteuervorauszahlungen in dem Kalenderjahr erfasst, in dem sie entstanden sind, sofern sie innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung dieses Kalenderjahres entrichtet wurden.

Wenn dem Finanzamt eine **Lastschrift-einzugsermächtigung** erteilt wurde, bucht das Finanzamt die Vorauszahlungen regelmäßig erst nach dem Fälligkeitstermin ab, sodass nach dem Wortlaut des Einkommensteuerrechts keine regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben bzw. Einnahmen vorliegen.

Nach Ansicht der **Oberfinanzdirektion Rheinland** sind die Umsatzsteuervorauszahlungen bei erteilter Lastschrift-einzugsermächtigung und bei fristgerechter Abgabe der Voranmeldung bereits im Zeitpunkt der Fälligkeit ab-

geflossen, soweit das **Konto eine hinreichende Deckung** aufweist. Bucht das Finanzamt beispielsweise die für das IV. Quartal 2008 fällige Umsatzsteuervorauszahlung erst am 14.1.2009 vom Konto des Steuerpflichtigen ab, liegen Betriebsausgaben des Jahres 2008 vor.

Eine **spätere Inanspruchnahme** durch das Finanzamt ist ebenso **unbeachtlich** wie die Möglichkeit des Unternehmers, den Lastschrifteinzug im Anschluss an die Abbuchung zu widerrufen.

OFD Rheinland vom 29.6.2009, Az. S 2142 – 2009/0003 – St 142, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092270

Für Unternehmer

Gesetzesänderung: Selbstständige haben wieder Anspruch auf Krankengeld

Durch das Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften wird der **Krankengeldanspruch für gesetzlich versicherte Selbstständige ab dem 1.8.2009** wieder eingeführt, allerdings erst ab der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit. Voraussetzung ist, dass der Selbstständige den **allgemeinen Beitragssatz** zahlt.

Hintergrund

Seit dem 1.1.09 hatten Selbstständige, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, keinen Anspruch mehr auf die Zahlung von Krankengeld. Um den An-

spruch zu sichern, mussten sie entweder eine **private Krankentagegeldversicherung oder einen Wahltarif** in der gesetzlichen Krankenversicherung mit einer dreijährigen Tarifbindung abschließen.

Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17.7.2009, BGBl I, 1990

Für GmbH-Geschäftsführer

Klärung der Sozialversicherungspflicht: Beraterhonorar ist steuerlich nicht abzugsfähig

Schaltet der GmbH-Geschäftsführer eine **Beratungsfirma** ein, um zu prüfen, ob er der **Sozialversicherungspflicht** unterliegt, sind seine Honoraraufwendungen weder als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit noch bei den sonstigen Einkünften abzugsfähig.

Das gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz – Revision beim Bundesfinanzhof anhängig – selbst dann, wenn sich aufgrund der festgestellten Sozialversicherungsfreiheit ein höherer Bruttoarbeitslohn ergibt. Es handelt sich auch **nicht um Sonderausgaben**, da derartige Aufwendungen

in der gesetzlichen Aufzählung nicht enthalten sind. Zudem sind die Kosten bereits **dem Grunde nach nicht abzugsfähig**, weil sie entrichtet wurden, um von der Verpflichtung zur Leistung der Vorsorgeaufwendungen befreit zu werden.

FG Rheinland-Pfalz vom 25.3.2009, Az. 2 K 1478/07, Rev. VI R 25/09, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092431

Für GmbH-Gesellschafter

Rückstellungen: Neue Übergangsregeln beim Mindestpensionsalter

Durch die Einkommensteuer-Änderungsrichtlinien 2008 wurde das **steuerliche Mindestpensionsalter** für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, die nach dem 31.12.1952 geboren sind, **stufenweise bis auf 67 Jahre angehoben**. Dies kann für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer unangenehme Folgen haben, da die Anhebung zu einer **spürbaren Verringerung der steuermindernden Zuführung zur Pensionsrückstellung** führen kann.

Grundsätzlich gelten die Änderungen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 und damit für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2007 enden. Nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums ist es aber nicht zu beanstanden, wenn die geänderten Mindestpensionsalter **erstmalig in der Bilanz** des Wirtschaftsjahres berücksichtigt werden, **das nach dem 30.12.2009 endet**. Der Übergang hat einheitlich für alle Pensionsrückstellungen des Unternehmens zu erfolgen. Eine Verteilung des Unterschiedsbetrages, der auf der erstmaligen Berücksichtigung der geänderten Mindestpensionsalter beruht, ist nicht zulässig.

BMF vom 3.7.2009, Az. IV C 6 - S 2176/07/10004, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092272

Für alle Steuerpflichtigen

14,6 Milliarden EUR Mehreinnahmen durch Betriebsprüfungen im Jahr 2008

Nach den statistischen Aufzeichnungen der obersten Finanzbehörden der Länder haben die Betriebsprüfungen im Jahr 2008 **zu Mehrsteuern von über 14,6 Milliarden EUR** geführt. Es handelt sich dabei um Ergebnisse von Prüfungen bei gewerblichen Unternehmen, freiberuflich Tätigen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aller Größenordnungen sowie bei Bauherrengemeinschaften, Verlustzuweisungsgesellschaften und sonstigen Steuerpflichtigen. Die Ergebnisse der Lohnsteuer Außenprüfung, der Umsatzsteuer-Sonderprüfung und der Steuerfahndungsdienste sind in diesen Mehrergebnissen nicht enthalten.

Mitteilung des BMF vom 28.5.2009

Für Vermieter

Auch bei geringer Eigennutzung ist eine Prognoserechnung zu erstellen

Nach einem aktuellen Urteil des Finanzgerichts München liegt bei einer an einen Dauermieter fest vermieteten Ferienwohnung **keine typisierende Übersusserzielungsabsicht** vor, wenn

- sich die Wohnung in einem beliebten Ferienort (hier: die Insel Sylt) befindet und
- die Wohnung in nicht unerheblichem Umfang (im Streitfall vier Wochen im Jahr) vom Eigentümer selbst genutzt wird.

Kann – wie im Urteilsfall – nicht typisierend von einer Übersusserzielungsabsicht ausgegangen werden, muss eine **Prognoserechnung** erstellt werden. Bei dieser Prognoserechnung ist die Gewinnerzielungsabsicht über einen **Zeitraum von 30 Jahren** nachzuweisen. Ist die Berechnung negativ, wird oftmals Liebhaberei unterstellt mit der Folge, dass die negativen Einkünfte nicht anerkannt werden.

Prognoserechnung

Bei gemischt genutzten Ferienwohnungen fließen in die Prognoserechnung in voller Höhe Aufwendungen ein, die auf Zeiträume entfallen, in denen die Immobilie an Feriengäste tatsächlich vermietet oder zur Vermietung angeboten und bereitgehalten wird. Die **übrigen Kosten** wie Schuldzinsen, Haus- und Grundbesitzabgaben, Gebäude-AfA und Versicherungsbeiträge sind auf die Zeit der Vermietung und der Selbstnutzung aufzuteilen. Als **Aufteilungsmaßstab** kommt nur das Verhältnis der beiden Zeiträume zueinander in Betracht.

Praxishinweis

Für den Eigentümer kann es ratsam sein, sich nicht in seiner eigenen, sondern in einer fremden Wohnung einzumieten. Wird eine Ferienwohnung nämlich **ausschließlich an wechselnde Feriengäste vermietet** und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten, ist grundsätzlich ohne weitere Prüfung von einer Übersusserzielungsabsicht auszugehen.

FG München vom 21.10.2008, Az. 6 K 2362/06, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092432

Für Arbeitgeber

Sachzuwendungen: Wahlrecht zur Pauschalierung ist auch noch im Nachhinein möglich

Zahlreiche Unternehmen gewähren aus betrieblicher Veranlassung **Sachzuwendungen an Arbeitnehmer und Geschäftsfreunde**. Zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens bietet das Einkommensteuergesetz eine Pauschalierungsmöglichkeit, die es dem Zuwendenden ermöglicht, die Einkommensteuer pauschal für den Zuwendungsempfänger zu übernehmen.

Für das Wahlrecht zur Pauschalierung gibt es **keine gesetzliche Ausschlussfrist**, bis zu welchem Zeitpunkt die pauschale Einkommensteuer anzumelden ist. Nach den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums ist die Entscheidung zur Pauschalierung spätestens in der letzten Lohnsteuer-Anmeldung des Wirtschaftsjahres der Zuwendung zu treffen.

Das Bayerische Landesamt für Steuern führte aktuell aus, dass es zulässig ist, eine **geänderte Lohnsteuer-Anmeldung für den Dezember des Vorjahres** abzugeben und darin erstmals die pauschale Einkommensteuer anzumelden, solange das verfahrensrechtlich noch möglich ist. Somit gelingt die erstmalige Erklärung auch dann noch im Nachhinein, wenn Sachzuwendungen an Geschäftsfreunde bisher nicht pauschal besteuert worden waren.

Gleiches gilt bei der Pauschalierung für Zuwendungen an eigene Arbeitnehmer. Die Pauschalierung kann vom Arbeitgeber auch dann noch gewählt werden, wenn bisher keine Sachzuwendungen pauschal besteuert wurden und entsprechende Sachverhalte im Rahmen einer **Lohnsteuer-Außenprüfung** erst längere Zeit nach Abgabe der entsprechenden Lohnsteuer-Anmeldung entdeckt werden.

Erstmalige Anwendung

Die Möglichkeit zur Pauschalierung bei Sachzuwendungen besteht **erstmalig** für Zuwendungen, die **nach dem Jahr 2006** gewährt werden.

LfSt Bayern vom 26.6.2009, Az. S 2297 a.1.1-1 St32/St33, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092436

Für alle Steuerpflichtigen

Keine doppelte Entfernungspauschale für Zusatzfahrten zur ärztlichen Rufbereitschaft

Ein Arzt kann die Fahrten von der Wohnung zum Krankenhaus im Rahmen der Rufbereitschaft **nicht zusätzlich als Werbungskosten** abziehen, wenn er am gleichen Tag bereits zum normalen Dienst gependelt war.

Das gilt selbst dann, wenn diese Fahrten nicht planbar sind und von Notfällen abhängen. Nach einem aktuellen Urteil des FG Baden-Württemberg kann die **Entfernungspauschale** nämlich **für jeden Tag nur einmal angesetzt werden**. Darüber hinausgehende Fahrten aufgrund eines zusätzlichen Arbeitseinsatzes werden nicht berücksichtigt.

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind auch solche Fälle einzubeziehen, bei denen nach der Eigenart der Beschäftigung typischerweise mehrere Fahrten pro Tag zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte anfallen können. Die Pauschale wird unabhängig davon, wie oft und mit welchem Verkehrsmittel die Strecke zurückgelegt wird und welche Kosten tatsächlich angefallen sind, nur einmal berücksichtigt. **Das gilt auch für eine Arbeitszeitunterbrechung von mindestens vier Stunden**. Diese Aus-

nahmeregelung wurde 2001 aus Vereinfachungsgründen gestrichen.

Durch die **Typisierung auf die Anzahl der Arbeitstage** ist das Erfordernis entfallen, die einzelnen Aufwendungen zu belegen. Das hat zur Folge, dass einzelne Pendler – anders als bei dem ansonsten geltenden Grundsatz des Nachweises tatsächlicher Aufwendungen – begünstigt oder auch benachteiligt werden können.

Hinweis

Wenn der Arzt am gleichen Tag **keinen regulären Dienst** verrichtet, kann die Entfernungspauschale anlässlich der Rufbereitschaft berücksichtigt werden.

FG Baden-Württemberg vom 3.2.2009, Az. 6 K 2319/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092445

Für Kapitalanleger

Verlustberücksichtigung: Verkauf wertloser Papiere kurz vor der Fälligkeit ist irrelevant

Der Verfall von Optionsscheinen oder Zertifikaten bei Laufzeitende ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mangels Veräußerungsvorgang einkommensteuerlich unbeachtlich.

Dies versuchen Anleger zu umgehen, indem sie Papiere am letzten Handelstag **für den symbolischen Preis von 0,01 EUR verkaufen**. Damit liegt grundsätzlich ein entgeltliches Veräußerungsgeschäft vor, das entweder als Spekulationsverlust oder als negative Kapitaleinnahme unter die Abgeltungsteuer fällt.

Die Oberfinanzdirektion Münster stuft den **Verkauf nahe dem Totalverlust** allerdings als Gestaltungsmissbrauch

ein, sodass er **steuerlich unbeachtlich** ist. Denn **aus wirtschaftlicher Sicht** besteht kein Grund für den Abschluss eines Geschäftes mit dem der Besitzer dieser Derivate lediglich einen Bruchteil der ursprünglichen Anschaffungskosten erzielt. Der Verkauf kommt nur deshalb zustande, weil der Anleger einen Abzug der erzielten **Verluste im Rahmen der Einkommensteuer begehrt**, der im Ergebnis wie ein Verfall zu beurteilen ist.

OFD Münster vom 13.7.2009, Kurzinfo Einkommensteuer Nr. 021/2009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092526

Für Arbeitnehmer

Schüler und Studenten: Steuern aus Ferienjobs werden oftmals zurückerstattet

In den Sommerferien nehmen viele Schüler und Studenten einen Ferienjob auf. Die Oberfinanzdirektion Koblenz weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die zunächst vom Arbeitgeber einbehaltene Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag **in vollem Umfang vom Finanzamt zurückerstattet** werden, **wenn der Bruttolohn im Jahr nicht mehr als 10.996 EUR beträgt**.

Hierzu muss beim Finanzamt lediglich ein **(vereinfachter) Antrag** auf Veranlagung zur Einkommensteuer innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht werden.

Grenzbetrag beachten

Vor der Aufnahme der Ferienjobs sollte zwingend beachtet werden, dass die

Einkünfte und Bezüge eines volljährigen Schülers oder Studenten **7.680 EUR** im Jahr nicht überschreiten.

Denn wird dieser **Grenzbetrag** auch nur um einen EUR überschritten, **verlieren Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld** oder den Kinderfreibetrag. Eine Billigkeitsregelung gibt es nicht.

Mitteilung der OFD Koblenz vom 27.7.2009

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug auch bei Verlust der Rechnung

Kann ein Unternehmer die zum Vorsteuerabzug berechtigende Rechnung nicht mehr vorlegen, trägt er die **Beweislast** dafür, dass die Originalbelege im Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs tatsächlich vorlagen.

Nach einem Urteil des Finanzgerichts München **erlischt der** bereits entstandene **Abzugsanspruch nicht rückwirkend** durch den Verlust der Rechnung. Entscheidend ist nur, dass die Voraussetzungen beim Besitzer der Rechnung ursprünglich vorgelegen haben.

Im Urteilsfall waren die Belege **beim Umzug verloren gegangen** und der Unternehmer wies die Berechnungen zur Umsatzsteuer auf Basis einer ordnungs-

gemäßen Buchführung nach. Dies ist allerdings **kein ausreichender Nachweis**, weil eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis zu den materiell-rechtlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug gehört.

In der Praxis sollte daher beim Lieferanten eine **Kopie der Rechnung** angefordert werden.

FG München vom 21.1.2009, Az. 14 K 2093/08, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092518

Für Arbeitgeber

Zur Aufteilung bei gemischt veranlassten Betriebsveranstaltungen

Enthält eine Betriebsveranstaltung des Arbeitgebers **betriebliche und gesellschaftliche Bestandteile**, liegt in Bezug auf den gesellschaftlichen Teil eine Lohnzuwendung vor, wenn die Aufwendungen des Arbeitgebers die **Freigrenze von 110 EUR pro Person** übersteigen.

Nur wenn die anteiligen Kosten für den gesellschaftlichen Teil die Freigrenze überschreiten, handelt es sich insoweit um Arbeitslohn. Die anteiligen Kosten, die dem **abgrenzbaren betrieblichen Teil** zugerechnet werden können, führen hingegen nicht zu einer Gehaltszuwendung.

Handelt es sich bei der gesamten Veranstaltung insgesamt eher um eine **Feier mit gesellschaftlichem Charakter**, kommt eine Aufteilung nicht in Betracht. Das hat zur Folge, dass sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers in die Prüfung der 110-EUR-Grenze einfließen. Wird diese überschritten, ist die gesamte Zuwendung steuerpflichtig.

Dies traf im **Urteilsfall** auf eine **Betriebsversammlung auf einem Ausflugsschiff** zu, die am Abend mit einem Fest im Hotel endete. In derartigen Fällen kann der betrieblich veranlasste Seminarteil auf dem Schiff nicht getrennt beurteilt werden, da es sich insgesamt um eine Gesamtveranstaltung mit eher gesellschaftlichem Charakter gehandelt hat. Lediglich die eindeutig abgrenzbaren betriebsfunktionalen Kostenbestandteile können herausgelassen werden.

Praxishinweis

Die Freigrenze kann nicht angewendet werden, wenn die Veranstaltung nicht der **gesamten Belegschaft** offensteht.

BFH-Urteil vom 30.4.2009, Az. VI R 55/07, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 092168

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.